

Satzung der Rudolf-Stundl-Stiftung

Auf der Grundlage der „Ordnung über die Verleihung des Rudolf-Stundl-Preises der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ vom 02.09.1985 (Tag der Verleihung der Rechtskräftigkeit), zuletzt geändert am 01.10.1993, tritt folgende neue Satzung zum 01.04.2013 in Kraft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Rudolf-Stundl-Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Körperschaft des öffentlichen Rechts — nachstehend „Stiftungsträger“ genannt — und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Domstraße 11, 17487 Greifswald.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vergabe des Rudolf-Stundl-Preises für hervorragende wissenschaftliche und praktische Arbeiten im Zusammenhang mit textilen Materialien oder aus benachbarten Bereichen der materiellen Kultur.

§ 3 Verfahren der Vergabe des Rudolf-Stundl-Preises

- (1) Die Vergabe von Stiftungsleistungen und Stiftungsmitteln erfolgt durch den Stiftungsträger.
- (2) Der Preis wird an Einzelpersonen sowie an Gruppen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Partneruniversitäten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vergeben.
- (3) Die Preisvergabe erfolgt für hervorragende wissenschaftliche und praktische Arbeiten im Zusammenhang mit textilen Materialien oder aus benachbarten Bereichen der materiellen Kultur.
- (4) Der Preis soll in der Regel alle 4 Jahre vergeben werden.
- (5) Zu den Preisen gehört eine Urkunde. Die Preise werden öffentlich verliehen.
- (6) Wird der Preis an eine Gruppe verliehen, so erhält jedes Mitglied eine Urkunde. Das Preisgeld bleibt gleich.

(7) Der Preis wird öffentlich in deutscher und englischer Sprache ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext wird den Partneruniversitäten übermittelt.

(8) Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury, die vom Stiftungsrat einberufen wird. Der Jury sollen ein/e Hochschullehrer/in aus dem Caspar-David-Friedrich Institut, ein/e Hochschullehrer/in aus dem Historischen Institut, eine/ein wissenschaftliche/wissenschaftlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterin und ein/e Student/in aus einem der beiden Institute, sowie die/der Kustodin/ Kustode angehören.

§ 4 Vermögen der Stiftung

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsträgers

(1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Die Stiftung wird durch den Stiftungsträger nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.

(2) Der Stiftungsträger legt dem Stiftungsrat zum 31.12. eines jeden Jahres einen Vermögensnachweis sowie eine Übersicht der Mittelverwendung vor.

§ 6 Errichtung und Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Es wird ein Stiftungsrat gebildet. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und zwar der Kustodin/ dem Kustoden, der/dem Senatsvorsitzenden, einem/einer Hochschullehrer/Hochschullehrerin vorzugsweise der Philosophischen Fakultät (aus dem kunsthistorischen / historischen Bereich). Als beratendes Mitglied ist ein/eine Angehöriger/Angehörige der Universitätsverwaltung hinzuzuziehen.

(2) Der/die Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Philosophischen Fakultät und der/die Angehörige der Universitätsverwaltung werden für die Dauer von zwei Jahren vom Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität gewählt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Amtszeit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende .

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsträgers zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

- a) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Einvernehmen mit dem Stiftungsträger
- b) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Genehmigung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Wahl des Abschlussprüfers
- c) Satzungsänderungen mit Zustimmung des Stiftungsträgers
- d) Ausschreibung des Preises
- e) Berufung der Mitglieder der Jury

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gefördert wird. Sie bedürfen eines einstimmig gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

(2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher

Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen eines einstimmig gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

Greifswald, den *22.03.2013*



Prof. Dr. Gerhard Weilandt

Direktor des Caspar Davis Friedrich Instituts



Dr. Susanne Stratmann

Justiziarin



Prof. Dr. Johanna Eleonore Weber

Rektorin